

**Gesellschaftsvertrag
der
Historische Stadthalle Wuppertal GmbH**

**§ 1
Firma und Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft führt die Firma „Historische Stadthalle Wuppertal GmbH“. Sie hat ihren Sitz in Wuppertal.

**§ 2
Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Stadtentwicklung am Johannisberg in Wuppertal-Elberfeld, der Betrieb von Veranstaltungsstätten – insbesondere der Stadthalle Wuppertal – unter Berücksichtigung der Synergien vorhandener Einrichtungen und die Durchführung von Veranstaltungen aller Art einschließlich Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben.
- (2) Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck entsprechen und diesem dienlich sind.

**§ 3
Stammkapital, Gesellschafter und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 204.400 Euro in Worten: zweihundertundviertausendvierhundert Euro); es ist voll eingezahlt.
- (2) Gesellschafter ist die Stadt Wuppertal mit einem Geschäftsanteil von 204.400 Euro.
- (3) Die Gesellschaft hat am 16. Dezember 1996 begonnen. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

**§ 4
Organe**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 5**Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen.
- (2) Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so vertreten zwei gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin gemeinschaftlich mit einem Prokuristen/einer Prokuristin. Besteht die Geschäftsführung aus einer Person, so vertritt diese die Gesellschaft allein.
- (3) Durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung kann mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung oder einem von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilt werden. Ferner kann einem oder mehreren Mitgliedern der Geschäftsführung durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates Auskunft zu erteilen.
- (6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Weisungen des Gesellschafters zu befolgen.

§ 6**Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Stadt Wuppertal entsandt. Ein Mitglied muss gem. § 113 GO NRW der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt Wuppertal sein.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Wahlzeit des Rates der Stadt Wuppertal. Nach Ablauf der Amtszeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeiten bis zur Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder aus.
- (3) Die Amtsdauer des an die Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen oder abberufenen Mitglieds entsandten neuen Aufsichtsratsmitgliedes beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Über eine Aufwandsentschädigung entscheidet die Gesellschafterversammlung
- (5) Der Rat der Stadt Wuppertal kann den von der Stadt Wuppertal entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

§ 7 Aufgaben Vorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschafterversammlung und Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit, insbesondere über die Prüfung der Geschäftsführung zu berichten. § 171 Aktiengesetz gilt entsprechend.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende sowie den Stellvertreter/die Stellvertreterin. Scheidet der/die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich für den Rest der Amtszeit neu zu wählen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 8 Sitzung

- (1) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf Sitzungen ab, mindestens einmal im Kalenderhalbjahr. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich einberufen und geleitet. Nähere Bestimmungen kann die Geschäftsordnung treffen.
- (2) Der Aufsichtsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn vier Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat schriftlich einberufen.

- (3) Der/Die Vorsitzende hat auf Verlangen des Abschlussprüfers zur Erörterung des Prüfungsberichtes und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden; in dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ent-

scheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfalle – die des Stellvertreters/der Stellvertreterin.

- (7) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates zustimmen.
- (8) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.
- (9) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, abgegeben.
- (10) Die Geschäftsführung hat auf Verlangen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht an dessen Sitzungen teilzunehmen.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet über:
 - a) die Grundsätze der Organisation,
 - b) die Grundsätze der Veranstaltungsplanung,
 - c) den Abschluss, die Änderungen oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern,
 - d) die Bestellung bzw. Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen,
 - e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - f) die Wahl des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
 - g) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von sonstigen Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall der Betrag von 50.000 € überschritten wird.
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:
 - a) die Festlegung der allgemeinen Vertragsbedingungen der Gesellschaft,

- b) Investitionen, soweit diese in der Geschäftsplanung nicht enthalten sind und den Betrag von 25.000 € übersteigen oder den Ansatz in der Geschäftsplanung um mehr als 10 %, mindestens aber 25.000 € übersteigen,
- c) Mehraufwand gegenüber dem Geschäftsplan, soweit dieser nicht durch Mehrertrag gedeckt ist und den Ertrag um 1,0 % des Gesamtaufwandes oder 12.500 € übersteigt,
- d) die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung der Geschäftsführung.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Jede Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a) es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist dann der Fall, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,
 - b) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - c) die Bestellung eines Mitgliedes der Geschäftsführung widerrufen werden soll,
 - d) der Aufsichtsrat die Einberufung nach § 8 Abs. (4) verlangt,
 - e) ein Gesellschafter in einer von ihm unterschriebenen Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.
- (3) Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche – auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail, Fax) übermittelt – oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.
- (4) Der Aufsichtsrat nimmt nur in den Fällen des § 8 Abs. (4) an den Gesellschafterversammlungen teil.

§ 11 Einberufung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird in der Regel von der Geschäftsführung einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenen Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Verlangt ein Gesellschafter unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Punkte, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich.

§ 12 Aufgaben, Beschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über
 - a) die Einstellung in und die Entnahme von Gewinnrücklagen,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Verwendung des Ergebnisses,
 - d) die Aufnahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung, insbesondere, wenn deren Finanzierung nicht dauerhaft gesichert ist,
 - e) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - f) den Wirtschaftsplan,
 - g) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung,
 - h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates oder Gesellschafter und die Wahl von Bevollmächtigten zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft in diesen Fällen.
 - i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - j) die Zustimmung zur Abtretung, Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,
 - k) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

- l) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - m) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - n) die Auflösung der Gesellschaft und die Wahl der Liquidatoren,
 - o) die aufgrund der Unterlagen zum Jahresabschluss, des Berichts des Aufsichtsrates und des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen, soweit dies im Gesellschaftsvertrag geregelt ist,
 - p) sonstige nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehene Fälle.
- (2) Zu allen Beratungspunkten kann der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag zur Beschlussfassung machen.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit dreiviertel Mehrheit gefasst, sofern das Gesetz und der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.
- (4) Ein Gesellschafterbeschluss ist notariell zu beurkunden, soweit das Gesetz dies zwingend verlangt. Im Übrigen ist über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

§ 13

Geschäftsjahr, Geschäftsplanung, Rechnungslegung, Jahresabschluss, Berichtspflichten

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleistet.
- (3) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes NRW bis zum 15.11. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr eine Geschäftsplanung (Wirtschaftsplan und fünfjährige Wirtschaftsplanung) in detaillierter Form auf. Alle wesentlichen Planansätze sind mit Erläuterungen zu versehen, die es einem sachkundigen Dritten erlauben, die Ansätze nachzuvollziehen.
- (4) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen und sie zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Beizufügen ist der Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 29 GmbH-Gesetz. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.

- (5) Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge von Geschäftsführung und Aufsichtsrat gemäß der Neufassung des § 108 GO NRW durch das Transparenzgesetz NRW.
- (6) Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von 6 Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an den Aufsichtsrat, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenübergestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern. Ein Exemplar des Berichtes wird dem Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal zeitgleich zur Verfügung gestellt.

§ 14

Offenlegung, Veröffentlichung, Bekanntmachung

- (1) Für die Offenlegung und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses in der vorgeschriebenen Form und der sonstigen Unterlagen sind die Vorschriften der §§ 325 bis 328 HGB anzuwenden. § 108 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) GO bleibt unberührt.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft sind im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Stadt Wuppertal entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal und, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen, sowie gleichzeitig den Jahresabschluss und Lagebericht auszulegen und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15

Prüfung der Gesellschaft

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Die Gesellschafter erhalten den Prüfbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin. Die Organe der Gesellschaft können auch außerordentliche Prüfungen durchführen lassen.
- (2) Unabhängig von den Prüfungen nach Abs. 1 prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal, dem im Übrigen die Rechte nach § 54 i.V.m § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt werden, die Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

Für die Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Allgemeine Vorschriften

- (1) Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, bei der Schaffung einer rechtswirksamen Satzungsbestimmung mitzuwirken, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Satzungsbestimmung am nächsten kommt.
- (2) Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung.